



GEMEINDEVORSTAND LUZEIN

Gemeindehaus, Panyerstrasse 39, 7243 Pany

Botschaft

**Gemeindeversammlung vom
Freitag, 15. November 2019, um
20.00 Uhr, im Zentralschulhaus
Pany**

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Budgets 2020
4. Festlegung des Steuerfusses pro 2020
5. Einbürgerung von Enrico Stehr und Ulrike Spitzer sowie deren Kinder Hannah und Tom Spitzer
6. Revision von Art. 24 des Gesetzes über die Abwasserbehandlung
7. Revision von Art. 22 des Gesetzes über die Wasserversorgung
8. Mitteilungen und Umfrage

Traktandum 3

Genehmigung des Budgets 2020

Das auf der Basis des bisherigen Steuerfusses von 85 % der einfachen Kantonssteuer ausgearbeitete Budget der Erfolgsrechnung sieht pro 2020 einen Gewinn von Fr. 17'411.-- vor.

Im Aufgabenbereich „Zivilschutz“ wurden aufgrund der Vorjahre die Aufwendungen der Lawinenschutzorganisation berücksichtigt. In der Primarschule ist das neu vorgesehene Schulschwimmen enthalten. Bei den Schulliegenschaften konnte der Aufwand für den baulichen Unterhalt nach Abschluss des Umbaus der Abwartwohnung wieder reduziert werden. Im Aufgabenbereich „Kirchen“ ist die Revision der Turmuhren in den Kirchen Pany und Luzein enthalten. Im Aufgabenbereich „Gemeindestrassen“ wurde das Budget für den baulichen und betrieblichen Unterhalt auf Fr. 250'000.-- erhöht, da eingangs des Schanielatobels die Waschanlage demontiert, neue Parkplätze angelegt und eine Einrichtung zur Schneeentsorgung in den Schanielabach realisiert werden sollen. Während bei den Beiträgen aus dem Finanzausgleich Einbussen von gut Fr. 230'000.-- in Kauf genommen werden müssen, darf in der gleichen Grössenordnung von höheren Steuereinnahmen ausgegangen werden. Neu ist im Konto 9502.4450.01 ein Gewinnanteil der Kraftwerk Schanielabach AG zu erwarten.

Das Budget der Investitionsrechnung weist Nettoaufwendungen von Fr. 1'945'000.-- auf.

Der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission beantragen:

1. Das Budget 2020 der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von Fr. 17'411.-- sowie das Budget 2020 der Investitionsrechnung mit Mehrausgaben von Fr. 1'945'000.-- seien zu genehmigen.

Traktandum 4

Festlegung des Steuerfusses pro 2020

Wie in Traktandum 3 festgehalten, kann bei Beibehaltung des bisherigen Steuerfusses von 85 % der einfachen Kantonssteuer ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet werden.

Der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission beantragen:

1. Der Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern sei pro 2020 auf 85 % der einfachen Kantonssteuer festzulegen.

Traktandum 5

Einbürgerung von Enrico Stehr und Ulrike Spitzer sowie deren Kinder Hannah und Tom Spitzer

Enrico Stehr (1972) und Ulrike Spitzer (1967) sowie deren Kinder Hannah (2001) und Tom Spitzer (2003) sind am 1. September 2011 in die Gemeinde Luzein zugezogen. Zuvor waren sie bereits in anderen Bündner Gemeinden wohnhaft. Enrico Stehr und Ulrike Spitzer werden sich und ihre Beweggründe für ihr Einbürgerungsgesuch an der Gemeindeversammlung persönlich vorstellen. Die Einbürgerungsgebühr für die gesamte Familie hat der Gemeindevorstand auf Fr. 1'000.-- festgelegt.

Der Gemeindevorstand beantragt:

1. Enrico Stehr und Ulrike Spitzer sowie deren Kinder Hannah und Tom Spitzer seien das kommunale Gemeindebürgerrecht zuzusichern.

Traktandum 6

Revision von Art. 24 des Gesetzes über die Abwasserbehandlung

Da in den kommenden Jahren ausserhalb der Bauzonen in St. Antönien, Gadenstätt, Putz und Buchen Investitionen in die Abwasserentsorgung anfallen werden, sind zu deren Finanzierung die rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Art. 24 des Gesetzes über die Abwasserbehandlung vom 13. April 2018 ist demnach wie folgt zu ändern:

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren **und Beiträge**. Soweit besondere Umstände vorliegen, kann sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln tragen (**Art. 60a Abs. 2 GschG**).
- 2 **Grundeigentümerbeiträge werden erhoben für (a) Feinerschliessungsanlagen in den Bauzonen und (b) Abwasseranlagen aller Erschliessungsstufen, welche der Erschliessung von Bauten ausserhalb der Bauzone dienen. Voraussetzung ist, dass den Grundeigentümern aus der Erstellung, Änderung oder Erneuerung solcher Anlagen ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst. Im Übrigen werden zur Deckung der Kosten der Grund- Grob- und Feinerschliessung Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren (Grund- und Mengengebühren) erhoben.**
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Der Gemeindevorstand beantragt:

1. Die Revision von Art. 24 des Gesetzes über die Abwasserbehandlung sei zu genehmigen.

Traktandum 7

Revision von Art. 22 des Gesetzes über die Wasserversorgung

Da in den kommenden Jahren ausserhalb der Bauzonen in St. Antönien, Gadenstätt, Putz und Buchen Investitionen in die Wasserversorgung anfallen werden, sind zu deren Finanzierung die rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Art. 22 des Gesetzes über die Wasserversorgung vom 13. April 2018 ist demnach wie folgt zu ändern:

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren **und Beiträge**. Soweit besondere Umstände vorliegen, kann sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln tragen.
- 2 **Grundeigentümerbeiträge werden erhoben für (a) Feinerschliessungsanlagen in den Bauzonen und (b) Wasserversorgungsanlagen aller Erschliessungsstufen, welche der Erschliessung von Bauten ausserhalb der Bauzone dienen. Voraussetzung ist, dass den Grundeigentümern aus der Erstellung, Änderung oder Erneuerung solcher Anlagen ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst. Im Übrigen werden zur Deckung der Kosten der Grund-, Grob- und Feinerschliessung Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren (Grund- und Mengengebühren) erhoben.**

- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Der Gemeindevorstand beantragt:

1. Die Revision von Art. 22 des Gesetzes über die Wasserversorgung sei zu genehmigen.

Wir freuen uns, möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung willkommen heissen zu dürfen. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird den Stimmbürgern ein Apéro offeriert.

Auf der Homepage www.luzein.ch kann auf dem Online-Schalter in der Rubrik „Finanzwesen“ das Budget 2020 eingesehen und ausgedruckt werden.

Pany, 4. November 2019

Gemeindevorstand Luzein